

## Antragsformular für die Anerkennung von im Ausland besuchten Weiterbildungskursen

Gesuche werden nur bearbeitet, wenn alle Unterlagen gemäss Punkt 4 Beilage komplett eingereicht wurden.

### 1 Allgemeine Angaben

#### Personalien des Chauffeurs

(Bitte in Blockschrift ausfüllen)

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
CH-Führerausweisnummer	
Adresse	
PLZ, Ort	
Telefon-Nr.	
E-Mail:	

#### Rechnungs- und Lieferadresse

**Bitte beachten Sie, dass wir keine Unterlagen an ausländische Adressen schicken!**

(Bitte in Blockschrift ausfüllen)

Firma	
Name, Vorname (Kontakt)	
Adresse	
PLZ, Ort	
Telefon-Nr.	
E-Mail:	

Bei Angabe einer E-Mailadresse erfolgt die Korrespondenz sowie die Fakturierung automatisch per Mail.

Eine Anerkennung der Kurse mittels dieses Gesuchs ist nicht notwendig, wenn der Fähigkeitsausweis im Ausland bereits verlängert wurde, oder Sie einen gültigen Eintrag (Code 95) auf Ihrem ausländischen Führerausweis haben. Chauffeure die in einem EU- oder EFTA-Staat wohnen und von einem Unternehmen mit Sitz in der Schweiz beschäftigt werden, müssen seit dem 01.März 2022 ihren Fähigkeitsausweis nicht mehr in einen schweizerischen Ausweis umtauschen.

Wurde die komplette Weiterbildung von 35 Stunden in Ausland absolviert und ist der Fahrer immer noch im jeweiligen Land wohnhaft, muss die Erneuerung des Fähigkeitsausweises (Code 95) ebenfalls im jeweiligen Land beantragt werden.

## 2 Zusätzliche Angaben

2.1 Sind Sie Grenzgänger (Wohnsitz Schweiz – Arbeitgeber Schweiz)?

- ja  
 nein - Geben Sie nachstehend das Einreisedatum (gemäss Aufenthaltsbewilligung) in die Schweiz an: \_\_\_\_\_

2.2 Lautet Ihre Antwort ja, können wir ihren Antrag nicht bearbeiten:

Falls Sie immer noch in einem EU- oder EFTA-Staat wohnen und von einem Unternehmen mit Sitz in der Schweiz beschäftigt werden, benötigen Sie seit dem 01.03.2022 keinen schweizerischen Fähigkeitsausweis mehr.

2.3 Lautet Ihre Antwort nein:

Dieser Fähigkeitsausweises (Code 95) kann im zuständigen kantonalen Strassenverkehrsamt in der Schweiz umgetauscht werden. Die Gültigkeitsdaten vom ausländischen Ausweis werden in den Schweizer Fähigkeitsausweis übertragen. Das Gesuch an uns ist somit nicht notwendig.

2.4 Haben Sie zum Zeitpunkt der Kursbesuche im Ausland gewohnt?

- ja  
 nein

2.5 Haben Sie zum Zeitpunkt der Kursbesuche im Ausland gearbeitet?

- ja  
 nein

### 3 Kursbesuche

**Bitte tragen Sie alle Ihre Kursbesuche in folgender Liste ein.** Wurden die Kurse ausserhalb der Weiterbildungsperiode absolviert, werden ab Eingang des Antrages nur die Kurse der letzten 5 Jahren berücksichtigt.

(Bitte in Blockschrift ausfüllen)

Kursdatum	Kursorganisation	Kursort	Kursthema

### 4 Beilagen

Für die Überprüfung und eine allfällige Kursgutschrift sind dem Antrag folgende Dokumente beizulegen: **(Bitte keine Originaldokumente)**

- Kopie des Schweizer Führerausweises
- Kopie Fähigkeitsausweises (Ausland oder Schweiz)  
Um eine korrekte Überprüfung der Ablaufdaten sicherzustellen, benötigen wir eine Kopie ihres Fähigkeitsausweises. Kann kein Fähigkeitsausweis vorgewiesen werden, übernehmen wir automatisch die Schweizer Ablaufdaten.
- Kopie Aufenthaltsbewilligung, falls Ihre Antwort auf Frage 2.1 „Nein“ lautet
- Kursbestätigung(en) in einer schweizerischen Landessprache (d, f, i) oder englischer Sprache
- Bestätigung des ehemaligen Wohnsitzes im Ausland in einer schweizerischen Landessprache (d, f, i) oder englischer Sprache
- Bestätigung des ehemaligen Arbeitgebers im Ausland in einer schweizerischen Landessprache (d, f, i) oder englischer Sprache

## 5 Informationen

### 5.1 Art. 20 CZV

Im Ausland besuchte Weiterbildungskurse können in der Schweiz nur unter folgenden Bedingungen an die obligatorische Weiterbildung angerechnet werden (vgl. Art. 20 CZV und Weiterbildungsrichtlinien CZV):

- Die / der Fahrer/in ist zum Zeitpunkt der Weiterbildung ganz oder teilweise bei einem im Ausland niedergelassenen Unternehmen beschäftigt (z.B. Grenzgängerbewilligung).
- Die Weiterbildungsstätte verfügt über eine Zulassung des entsprechenden Landes.

### 5.2 Verrechnung und Dauer

Für die Überprüfung des Gesuchs verrechnen wir CHF 120.-

Die Dauer der Prüfung beträgt 6 Wochen der Antragssteller wird per E-Mail oder per Post über den Entscheid informiert.

### 5.3 Sendung

Das Gesuch kann zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (siehe oben) per E-Mail oder per Post eingereicht werden:

**E-Mail:** [czv@asa.ch](mailto:czv@asa.ch)

**Postadresse:** asa, Vereinigung der Strassenverkehrsämter, Thunstrasse 9, 3005 Bern

---

**Gesuche werden nur bearbeitet, wenn alle Unterlagen gemäss Punkt 4 Beilage komplett eingereicht wurden.**

Der Unterzeichnende bestätigt hiermit, dass er die obigen Angaben gelesen hat und damit einverstanden ist.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

### **Wohnsitz Schweiz – Arbeitgeber Schweiz**

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und einem in der Schweiz niedergelassenen Arbeitgeber müssen die Weiterbildungskurse bei einer anerkannten Weiterbildungsstätte in der Schweiz besuchen.

### **Grenzgänger/innen: Wohnsitz Schweiz – Arbeitgeber Ausland / Umzug vom Ausland in die Schweiz**

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und einem im Ausland niedergelassenen Arbeitgeber können die Weiterbildung in der Schweiz oder im Land ihres Arbeitgebers besuchen. Wer vom Ausland in die Schweiz zieht und während seiner Beschäftigung bei einem Arbeitgeber im Ausland bereits Weiterbildungskurse absolviert hat, kann diese ebenfalls anrechnen lassen. In der Schweiz werden ausländische Weiterbildungskurse jedoch nur unter den Bedingungen gemäss Art. 20 CZV anerkannt.

### **Grenzgänger/innen: Wohnsitz Ausland – Arbeitgeber Schweiz**

Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat und Beschäftigung bei einem in der Schweiz niedergelassenen Unternehmen benötigen, sofern sie Fahrzeuge führen, die in der Schweiz immatrikuliert sind, seit dem 01.03.2022 den gültigen Fähigkeitsausweis ihres Wohnsitzstaates sowie einen Schweizer Führerausweis. Es ist nicht vorgesehen, dass Chauffeurinnen und Chauffeure, die in einem EU- oder EFTA-Staat wohnen und in der Schweiz beschäftigt sind, ihren ausländischen Fähigkeitsausweis auf Wunsch trotzdem gegen einen CH-Fähigkeitsausweis umtauschen lassen können. Sie können die Weiterbildungskurse sowohl im Wohnsitzstaat als auch in der Schweiz besuchen. Es wird aber empfohlen, sich vor dem Besuch von Schweizer Weiterbildungskursen im Wohnsitzstaat zu erkundigen, ob diese vom Wohnsitzstaat anerkannt werden.

### **Grenzgänger/innen: Allgemeines**

Chauffeurinnen und Chauffeure, die in einem EU- oder EFTA-Staat wohnen und von einem Unternehmen mit Sitz in der Schweiz beschäftigt werden, müssen seit dem 01.03.2022 ihren gültigen ausländischen Fähigkeitsausweis nicht mehr in einen schweizerischen Fähigkeitsausweis umtauschen.

Aus diesen Informationen können keine rechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden.

Bern, Februar 2023